

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1894

## Matzendorf: Änderung Bauzonenplan GB Nr. 446 und Ergänzung Zonenreglement Spezialzone Pferdesport

---

### 1. Ausgangslage

Die Gemeinde Matzendorf unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans über die Parzelle GB Nr. 446 sowie die Ergänzung des Zonenreglements Spezialzone Pferdesport zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Die Eigentümer der Parzelle GB Matzendorf Nr. 446 betreiben einen Reitbetrieb. Das Grundstück liegt nach dem rechtsgültigen Bauzonenplan in der Kernzone. Nach Gerichtspraxis und auf Grund der Geruchsemissionen sind in der Wohn- und Mischzone maximal vier Pferde im Rahmen der hobbymässigen Tierhaltung zulässig.

Der Eigentümer beabsichtigt, einen neuen Stall zu erstellen sowie den bestehenden Stall baulich an die neuen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes anzupassen. Insgesamt können in den Bauten maximal 12 Pferde untergebracht werden. Vorgesehen ist auch, Pensionspferde aufzunehmen. Zudem wird Reitunterricht erteilt. Damit handelt es sich nicht mehr um eine hobbymässige, sondern um eine gewerbliche Tierhaltung. Die Parzelle wird deshalb in eine Spezialzone für Pferdesport umgezont. Das Zonenreglement wird zu dieser neuen Zone mit entsprechenden Zonenvorschriften ergänzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Juni 2013 bis am 19. Juli 2013. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 13. Mai 2013 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans über die Parzelle GB Matzendorf Nr. 446 und die Ergänzung des Zonenreglements Spezialzone Pferdesport der Gemeinde Matzendorf werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den vorliegenden Unterlagen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Gemeinde Matzendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Planung steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Gemeinde Matzendorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise dem betroffenen Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Kostenrechnung

### Gemeinde Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'500.00	(4210000/004/80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015/002/45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und je 1 gen. Bauzonenplan und Ergänzung Zonenreglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, mit 1 gen. Ergänzung Zonenreglement (später)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Bauzonenplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit je 1 gen. Bauzonenplan und Ergänzung Zonenreglement (später)

Gemeinde Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf, mit je 1 gen. Bauzonenplan und Ergänzung Zonenreglement (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Matzendorf, Kleinfeldstrasse 3, 4713 Matzendorf

Bernasconi, Felder Schaffner Bauingenieure AG, Sagmattstrasse 3, 4710 Balsthal

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Gemeinde Matzendorf: Genehmigung Änderung Bauzonenplan GB Nr. 446 und Ergänzung Zonenreglement Spezialzone Pferdesport)